

Ausfertigung

L 16 AS 297/12 B ER
 S 8 AS 121/12 ER



BAYERISCHES LANDESSOZIALGERICHT

In dem Beschwerdeverfahren

[REDACTED]
 - Antragsteller und Beschwerdeführer -

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Peter Beutl u.Koll., Prüfeninger Straße 62, 93049 Regensburg - 631/12-K/ks -

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
 - Antragsgegner und Beschwerdegegner -

wegen einstweiliger Anordnung

erlässt der 16. Senat des Bayer. Landessozialgerichts in München

am 21. Mai 2012

ohne mündliche Verhandlung durch die Vorsitzende Richterin am Bayer. Landessozialgericht Berndt sowie den Richter am Bayer. Landessozialgericht Randak und die Richterin am Bayer. Landessozialgericht Dr. Alexander folgenden

B e s c h l u s s :

- I. Auf die Beschwerde des Antragstellers werden der Beschluss des Sozialgerichts Regensburg vom 28.03.2012 aufgehoben und die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 28.02.2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.04.2012 angeordnet.
- II. Der Antragsgegner hat dem Antragsteller die notwendigen außergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge zu erstatten.
- III. Dem Antragsteller wird für das Beschwerdeverfahren ab dem 23.04.2012 Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Klose, Regensburg, beigeordnet. Ratenzahlungen sind nicht zu erbringen.

Gründe:

I.

Gegenstand des Antragsverfahrens ist der vollständige Wegfall des Arbeitslosengeldes II für die Monate April bis Juni 2012 als Sanktion für die Weigerung, eine zumutbare Arbeit anzunehmen.

Mit Bescheid vom 21.12.2011 bewilligte der Antragsgegner (Ag.) dem Antragsteller (Ast.) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Zeitraum vom 01.01. bis zum 30.06.2012. Die Höhe der monatlich bewilligten Leistungen betrug 759 € für den hier streitgegenständlichen Zeitraum April bis Juni 2012.

Mit Schreiben vom 16.01.2012 forderte der Ag. den Ast. auf, sich um eine Stelle als Lagerist bei der [REDACTED] in [REDACTED] zu bewerben. Das Schreiben enthielt den Hinweis, dass das Arbeitslosengeld II des Ast. zuletzt mit Bescheid vom 01.12.2011 wegen wiederholten Pflichtverstoßes in Höhe von 60 % der Regelleistung abgesenkt worden sei. Weigere sich der Ast., die ihm mit diesem Vermittlungsvorschlag angebotene Arbeit aufzunehmen oder fortzuführen, entfalle das ihm zustehende Arbeitslosengeld II vollständig. Mit Unterschrift vom 28.01.2012 teilte die [REDACTED] dem Ag. mit, dass sich der Ast. auf den Vermittlungsvorschlag hin bei ihnen nicht gemeldet habe.

Nach Anhörung mit Schreiben vom 07.02.2012, auf die der Ast. nicht antwortete, stellte der Ag. mit Bescheid vom 28.02.2012 den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II des Ast. für die Zeit vom 01.04.2012 bis zum 30.06.2012 fest, weil er trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen das Zustandekommen des Beschäftigungsverhältnisses mit der Firma [REDACTED] von vornherein verhindert habe.

Dagegen legte der Ast. am 08.03.2012 Widerspruch mit der Begründung ein, er habe am 20.01.2012 eine Bewerbung an die Firma [REDACTED] gefertigt, sämtliche Unterlagen beigefügt und per Post am selben Tag versandt. Ein Zeuge stehe zur Verfügung. Eine Kopie des Bewerbungsschreibens legte er in Anlage bei, ebenso die Kopien von 15 weiteren Bewerbungsschreiben aus dem Zeitraum vom 18.01. bis zum 01.03.2012.

Am 09.03.2012 hat der Ast. beim Sozialgericht Regensburg (SG) einstweiligen Rechtsschutz beantragt. Das SG hat den Antrag ausgelegt als Antrag, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Sanktionsbescheid vom 28.02.2012 anzuordnen, und diesen Antrag mit Beschluss vom 28.03.2012 (Az. S 8 AS 121/12 ER) abgelehnt. Zur Begründung hat das SG ausgeführt, es sei äußerst unwahrscheinlich, dass das Bewerbungsschreiben mit der Post versandt, aber beim potentiellen Arbeitgeber nicht angekommen sei. Mit der bloßen Behauptung, er habe am 20.01.2012 die Bewerbung verfasst und abgesandt und dafür stehe ein Zeuge zur Verfügung, genüge der Ast. seiner Darlegungs- und Beweislast nicht.

Gegen den Beschluss, der dem Ast. am 30.03.2012 zugestellt worden ist, hat dieser am 03.04.2012 Beschwerde eingelegt.

Ebenfalls am 03.04.2012 hat der Ag. einen Widerspruchsbescheid erlassen, mit dem er den Widerspruch des Ast. gegen den Bescheid vom 08.03.2012 als unbegründet zurückwies. Der Widerspruchsbescheid ist laut Aktenvermerk noch am selben Tag versandt worden. Gegen diesen Widerspruchsbescheid hat der Ast. am 07.05.2012 (Montag) Klage erhoben.

Der Ast. bringt zur Begründung seiner Beschwerde vor, er habe die Bewerbung für den verfahrensgegenständlichen Vermittlungsvorschlag zusammen mit der Zeugin ████████, deren Adresse angegeben wird, angefertigt. Die Zeugin habe die Bewerbung ausgedruckt, beschriftet und zusammen mit dem Ast. zur Post aufgegeben. Zur Glaubhaftmachung legt der Ast. die eidesstattliche Versicherung der Zeugin ████████ vom 19.04.2012 vor. Zusätzlich findet sich darin der Hinweis, dass nur sie ein Fahrzeug besitze und deshalb den Ast. bei solchen Tätigkeiten begleite.

Der Ast. beantragt sinngemäß,

den Beschluss des SG vom 28.03.2012 aufzuheben und die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 28.02.2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.04.2012 anzuordnen.

Der Ag. beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Daneben beantragt der Antragsteller, ihm Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt Klose, Regensburg, beizuordnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die Behördenakte Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig, insbesondere wurde sie form- und fristgerecht eingelegt (§§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz – SGG). Der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt die Beschwerdesumme von 750 € (§ 172 Abs. 3 Nr. 1 Hs. 1 in Verbindung mit § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG).

Die Beschwerde ist begründet. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist gemäß § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil es sich bei dem angefochtenen Absenkungsbescheid um einen belastenden Verwaltungsakt handelt, der in die durch die Leistungsbewilligung vom 21.12.2011 geschaffene Rechtsposition eingreift und weil die dagegen gerichtete Anfechtungsklage gemäß § 39 Nr. 1 SGB II keine aufschiebende Wirkung hat.

Die aufschiebende Wirkung ist anzuordnen, weil gegen die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Absenkungsbescheides vom 28.02.2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.04.2012 ernsthafte Bedenken bestehen. Die angefochtenen Bescheide sind auf § 31a Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II gestützt, die voraussetzen, dass sich der Leistungsberechtigte weigert, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen, oder deren Anbahnung durch sein Verhalten verhindert. Durch die vom Ast. mit seiner Beschwerde benannte Zeugin, die aussagen soll – und dies selbst in Form einer eidesstattlichen Versicherung bereits kundgetan hat –, dass sie die Bewerbung zusammen mit dem Ast. verfasst und zur Post gebracht habe, ist der Ausgang des Falles in der Hauptsache völlig offen. Ohne die Zeugin vernommen zu haben, kann ihr die Glaubwürdigkeit nicht abgesprochen werden. Ein Verlust der Bewerbung ist nicht nur bei der Post, sondern auch in der Sachbearbeitung beim potentiellen Arbeitgeber denkbar. Dies aufzuklären, ist Sache des Hauptsacheverfahrens.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG analog.

IV.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Klose beruht auf § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO).

Dieser Beschluss ist gemäß § 177 SGG unanfechtbar.

Berndt

Dr. Alexander

Randak

~~Ausgefertigt~~ ~~Beglaubigt~~
Bayerisches Landessozialgericht

München, den 24. Mai 2012



LEDERMANN

Reg. Hauptsekretärin

als Urkundenbeamtin der Geschäftsstelle